

# Satzung

## Handball Förderverein der SG Zweidorf/Bortfeld

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 14.11.2012 gegründete Verein führt den Namen Handball Förderverein der SG Zweidorf/Bortfeld und hat seinen Sitz in 38176 Wendeburg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Handballsports in den gemeinnützigen Vereinen TSV Zweidorf von 1897 e.V. und TB Bortfeld 1903 e.V. . Diese zwei gemeinnützigen Vereine haben ihre Handballabteilungen 1999 zur Spielgemeinschaft (SG) Zweidorf/Bortfeld zusammengeschlossen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für die SG Zweidorf/Bortfeld.

(3) Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Barmitteln an die SG Zweidorf/Bortfeld zur Übernahme von Kosten zur Durchführung des Spielbetriebes sowie sonstiger sportlicher Aktivitäten erfolgen.

# Satzung

## Handball Förderverein der SG Zweidorf/Bortfeld

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

# Satzung

## Handball Förderverein der SG Zweidorf/Bortfeld

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

### **§ 5 Beiträge, Spenden**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Auch Nicht-Mitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung des Vereinszwecks beteiligen.

# Satzung

## Handball Förderverein der SG Zweidorf/Bortfeld

### § 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Ausschüsse für besondere Aufgaben berufen werden.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder, des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse ist ehrenamtlich.

### § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen im Verein zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt.

# Satzung

## Handball Förderverein der SG Zweidorf/Bortfeld

(6) Zu den Vorstandssitzungen kann der SG-Leiter, der stellv. SG-Leiter der SG Zweidorf/Bortfeld in beratender Funktion eingeladen werden. Sollten sie verhindert sein, können sie Stellvertreter benennen.

(7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorsitzende kann einen Vorstandsbeschluss auch im schriftlichen Umlauf herbeiführen.

(8) Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und ihnen bestimmte Angelegenheiten übertragen.

(9) Die Vorstandsmitglieder bedürfen für Rechtsgeschäfte ab 500,00 € eines Vorstandsbeschlusses. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis. Sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

# Satzung

## Handball Förderverein der SG Zweidorf/Bortfeld

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Entgegennahme des Vorstandsberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von 2 Jahren
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(7) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

# Satzung

## Handball Förderverein der SG Zweidorf/Bortfeld

(8) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Diese überprüfen die ordnungsgemäße Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

### § 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die unter § 2 genannten Sportvereine, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

(5) Sollten die Sportvereine zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

# Satzung

## Handball Förderverein der SG Zweidorf/Bortfeld

### § 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.11.2012 von der Gründungsversammlung des Vereins Handball Förderverein der SG Zweidorf/Bortfeld beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

### Gründungsmitglieder

1. Michael Denecke
2. Hartmut Grobe
3. Sigurt Grobe
4. Alexander Jacobs
5. Harald Lange
6. Alexander Pietruk
7. Gottfried Rohrbach
8. Nils Rutsch
9. Eric Weber
10. Roland Weber
11. Tobias Wermuth